

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
14 BEWEGUNG.

15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die
20 Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

23 **PARTEIEN**

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

32 **ORGANISATIONEN**

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind
- 34 • Identitäre Bewegung
- 35 • Pro-Bewegung
- 36 • REBELL

37 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
38 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

39 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
40 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
41 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
42 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
43 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere auch die
44 oben aufgeführten Organisationen.

45 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

46 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
47 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,
48 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
49 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
50 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom Angebot
51 auszuschließen.

52 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

53 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
54 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
55 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
56 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
57 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich
58 damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit definieren wir wie
59 folgt:

60 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
61 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,
62 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten und
63 anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
64 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
65 Organisation
66 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende
67 und/oder Einladende ist

68 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
69 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
70 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
71 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
72 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
73 Bundesvorstand.

74 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
75 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
76 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

77 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
78 zu verhalten.

79 **Zuständigkeit der Vorstände**

80 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
81 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
82 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
83 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren geklärt
84 werden kann.